

A. Problemstellung: Einseitigkeit, ideologische Aufladung und Legitimität

I. Der Wahlerfolg in Ungarn im Jahre 2010

Diejenigen, die die Wahlen für die ungarische Landesversammlung¹ im April 2010 verfolgt haben, konnten Zeugen eines bemerkenswerten Ereignisses werden. Eine oppositionelle Kraft errang einen Sieg, der ohne Übertreibung als sensationell bezeichnet werden kann. Der von Viktor Orbán geführte Bund Junger Demokraten (*Fiatal Demokraták Szövetsége, Fidesz*) konnte gemeinsam mit der kaum selbstständigen Christdemokratischen Volkspartei (*Kereszténydemokrata Néppárt, KDNP*) eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Sitze der Legislative für sich verbuchen. Die vormals das Land regierende, aus der Ungarischen Sozialistischen Partei (*Magyar Szocialista Párt, MSZP*) und dem linksliberalen Bund Freier Demokraten (*Szabad Demokraták Szövetsége, SZDSZ*) bestehende Koalition musste demgegenüber eine beinahe demütigende Niederlage einstecken, während die rechts von dem Fidesz stehende Bewegung für ein Besseres Ungarn (*Jobbik Magyarországért Mozgalom, kurz Jobbik*) äußerst erfolgreich war und 47 der insgesamt 386 Sitze der damaligen Landesversammlung erhielt.

1 Landesversammlung (*Országgyűlés*) ist der Name, mit dem die Ungarn ihr zentrales Legislativorgan bezeichnen. Der Ausdruck *Parlament* wird in Ungarn nur selten verwendet. Deswegen soll auch in dieser Arbeit stets von Landesversammlung gesprochen werden, wenn speziell die ungarische zentrale Legislative gemeint ist. Der Begriff Landesversammlung hat in Ungarn eine lange Tradition, deren Anfänge allerdings ungeklärt sind. Der unter dem Namen Anonymus bekannte ungarische Geschichtsschreiber führte im 13. Jahrhundert die Ursprünge der Landesversammlung bis ins 10. Jahrhundert zurück, wobei allerdings die Kontinuität hier zumindest fragwürdig erscheint. Mit dem Zusammenwirken des Monarchen und der Stände bei der Gesetzgebung spätestens ab dem 13. Jahrhundert kann von einer wahrhaftigen Landesversammlung gesprochen werden. Für Details zur Geschichte der Landesversammlung s. *Bódiné Beliznai, Kinga / Horváth, Attila / Mezey, Barna / Stipta, István: A feudális állam szervei (Organe des feudalen Staates) sowie Bódiné Beliznai, Kinga / Föglein, Gizella / Horváth, Attila / Máthé, Gábor / Mezey, Barna / Révész T., Mihály / Stipta, István / Völgyesi, Levente: A magyar polgári állam szervei (Organe des ungarischen bürgerlichen Staates), beide in Mezey, Barna (Hrsg.): Magyar Alkotmánytörténet (Ungarische Verfassungsgeschichte), Osiris Kiadó, Budapest, 2003, S. 52f, 178f.*

Der Fall, dass eine einzige Partei eine parlamentarische Mehrheit erlangt, die es ihr möglich macht, ohne Rücksicht auf die Interessen der Opposition Gesetze zu erlassen, ist an sich weder besonders selten noch außergewöhnlich. Nach den Wahlen von 2010 war das Ergebnis des Fidesz jedoch so überragend, dass er über das wohl schärfste Schwert verfügte, das eine politische Kraft in einer Demokratie schwingen kann: die Zweidrittelmehrheit in der Landesversammlung machte es ihm gemäß den damals gültigen Gesetzen nicht nur möglich, die grundlegenden staatsorganisationsrechtlichen Fragen regelnden sog. Zweidrittelgesetze² zu ändern, sondern auch eine neue Verfassung zu verabschieden.

Nach dem Machtwechsel wurde schnell klar, dass die neue Regierung nicht zögern würde, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen. Ehrgeizige Gesetzgebungsprojekte und die konsequente Durchsetzung der politischen Ziele des Fidesz beherrschen seitdem den Alltag, und die Landesversammlung ist seit 2010 sehr aktiv mit der Verabschiedung von neuen Gesetzen auf allen Rechtsgebieten beschäftigt.³

Neben mehreren grundlegenden Kodifikationen, deren Verabschiedung bereits seit langem überfällig war,⁴ wurden auch einige Gesetze erlassen, deren Inhalt als politisch brisant wahrgenommen worden ist und die nicht nur in juristischen Fachkreisen, sondern auch in der ungarischen und internationalen Presse Gegenstand von regen Diskussionen waren. Hingewiesen sei hier insbesondere auf das als „Mediengesetz“ bekannt gewordene Gesetz,⁵ das als die Kommunikationsgrundrechte unverhältnismäßig einschränkend kritisiert wurde.⁶ Als weitere Beispiele sollen hier die Einführung eines einstufigen Einkommenssteuertarifs anstelle des frühe-

2 Ungarisch *kétharmados törvény*; dies ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die Gesetze, deren Verabschiedung an diese besondere Mehrheit geknüpft ist. Ihnen soll später ein eigenes Kapitel gewidmet werden.

3 Nachdem der Fidesz die Zweidrittelmehrheit für einige Zeit verloren hatte, steht sie seit den Wahlen im Jahr 2022 wieder stabil.

4 Es wurde z.B. ein vollständig neues bürgerliches Gesetzbuch (*Polgári Törvénykönyv*, Gesetz Nr. V. aus 2013) erlassen. Daneben sind auch das Strafgesetzbuch (*Büntető Törvénykönyv*, Gesetz Nr. C. aus 2012), die Zivilprozessordnung (*Polgári Perrendtartás*, Gesetz Nr. CXXX. aus 2016) oder das Gesetz über das Verwaltungsverfahren (*Törvény az általános közigazgatási rendtartásról*, Gesetz Nr. CL. aus 2016) neu.

5 Gesetz Nr. CLXXXV. aus 2010.

6 S. z.B. *Polyak, Gábor*: Kritische Punkte der ungarischen Medienregulierung, in: AfP, 2015, 118.

ren progressiven Systems,⁷ sowie das 2011 verabschiedete Gesetz über die nationale Hochschulbildung genannt werden, das die staatliche Finanzierung des Hochschulstudiums in bestimmten Fällen an die Voraussetzung der Abgabe einer Erklärung seitens des zukünftigen Absolventen bindet, gemäß der dieser sich verpflichtet, für eine bestimmte Zeit in Ungarn (und nicht im Ausland) zu arbeiten.⁸ Zu einem Aufschrei des Protests führte die als „lex CEU“ weltweit durch die Presse gegangene Änderung des Hochschulgesetzes von 2016, die ein verkapttes Einzelfallgesetz darstellte und gegen die vom US-amerikanisch-ungarischen Financier und Philanthropen György (George) Soros gegründete, dem Popperschen Ideal der offenen Gesellschaft verpflichtete Privatuniversität *Central European University (CEU)* gerichtet war.⁹ Politisch ebenso umstritten war die Entziehung der Akkreditierung der Gender Studies-Studiengänge im Jahre 2018 ohne vorhergehende Abstimmung mit den Hochschulen mittels einer schlichten Regieverordnung.¹⁰

II. Das Grundgesetz von 2012 und seine Legitimitätsprobleme

1. Vermeintliche ideologische Aufladung

Mehr als alle Gesetze und sonstigen Maßnahmen seit 2010 verdient eine Entscheidung der Orbán-Regierung Aufmerksamkeit, die offenbar eine neue Ära im ungarischen Recht einläuten will:¹¹ die Verabschiedung einer neuen Verfassung.

7 Eingeführt durch Gesetz Nr. CXXIII. aus 2010, welches das Gesetz Nr. CXVII. aus 1995 änderte. In der Rhetorik des Fidesz wurde dieser einstufige Tarif oft als das Flaggschiff der Wirtschaftspolitik dargestellt. Er soll das Leistungsprinzip fördern und zur Stärkung der „neuen Mittelschicht“ führen. Hierzu mehr im Kapitel über die Zweidrittelgesetze.

8 Gesetz Nr. CCIV. aus 2011, s. insb. § 48/A Punkt b), hierzu mehr im Kapitel über die einzelnen Grundgesetzänderungen.

9 S. hierzu *Varszegi, Mark*: Die „lex CEU“ – neues Recht für ausländische Hochschulen, in: *Schubel, Christian / Kirste, Stephan / Müller-Graff, Peter-Christian / Diggelmann, Oliver / Hufeld Ulrich* (Hrsg.): *Jahrbuch für vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2017, S. 213f.

10 S. hierzu *Varszegi, Mark*: Gender Studies und die starken Männer von der Donau – Vorgehen gegen einen unliebsamen Studiengang in Ungarn, *Juwiss Blog* Nr. 78/2018 v. 13.09.2018, www.juwiss.de/78-2018/ (Zugriff: 01.03.2020).

11 Wie ernst es der Fidesz mit diesem Anspruch meint, Unterpfand einer neuen Ära und dazu berufen zu sein, endgültig mit der sozialistischen und postsocialis-

Dieses am 25. April 2011 – symbolträchtig an einem Ostermontag und am ersten Jahrestag des Wahlsieges – verkündete Dokument, das sich selbst *Grundgesetz Ungarns* (*Magyarország Alaptörvénye*) nennt, weicht bereits auf den ersten Blick erkennbar von den Erwartungen ab, die der westeuropäische Jurist an eine moderne Verfassungsurkunde stellt. Neben der archaisierenden Sprache sticht ins Auge, dass der Text an vielen Stellen von Werten spricht, die starke Identifikationspunkte für Ungarn bieten, die der politischen Rechten nahestehen.

Konkret handelt es sich hierbei um die häufigen Bezugnahmen auf das Christentum sowie auf die ungarische Nation mitsamt ihrer Geschichte. Bereits die ersten fünf Worte der Verfassungsurkunde bilden einen Satz, der leicht als Anrufung Gottes ausgelegt werden kann.¹² Die hierauf folgende, sich selbst als *Nationales Glaubensbekenntnis* (*Nemzeti Hitvallás*) bezeichnende Präambel liest sich wie ein kurzer Streifzug durch die Geschichte Ungarns (etwas zugespitzt formuliert: durch diese Geschichte in ihrer rechtskonservativen Auslegung). Der Begriff der Nation findet sehr häufig Verwendung, wobei sich laut kritischer Stimmen der Verdacht aufdrängt, dass die Autoren des Grundgesetzes hierunter nicht etwa die Gesamtheit der ungarischen Staatsbürger ohne Hinsicht auf ihre ethnische Herkunft verstehen, sondern im Gegenteil diejenigen Menschen, die über einen ungarischen ethnischen und kulturellen Hintergrund verfügen und die die ungarische Sprache sprechen.¹³ Dies kann leicht ein Gefühl des ausgegrenzt Seins bei einigen Staatsbürgern erwecken.

Auch diejenigen Passagen, die nicht nur symbolischer Natur sind, sondern normative Regeln enthalten, zeugen von einer rechtskonservativen Weltanschauung. Auffallend ist zunächst die Bestimmung, die die Ehe als eine auf Grundlage einer freiwilligen Entscheidung zwischen Mann und Frau

tischen Vergangenheit aufzuräumen, zeigt Viktor Orbáns Wortwahl in seiner Antrittsrede vom 25.04.2010, in der er von einer *Revolution in den Wahlkabinen* (*forradalom a szavazófülkékben*) sprach. Dieser Ausdruck ist inzwischen zum geflügelten Wort in Ungarn geworden. Der Text der Rede ist auf der Homepage Viktor Orbáns zu finden unter http://2010-2015.miniszterelnok.hu/beszed/forradalom_tortent_a_szavazofulkeken (Zugriff: 03.03.2020); zum Weltbild des Fidesz s. detailliert *Bos, Ellen*: Ungarn unter Spannung. Zur Tektonik des politischen Systems, OE 12/2011, S. 39–64.

12 Tatsächlich handelt es sich hierbei um ein Fragment aus der ungarischen Nationalhymne. Hierzu später mehr.

13 So *Körtvélyesi, Zsolt*: From „We the People“ to “We the Nation“, in: *Tóth, Gábor Attila* (Hrsg.): *Constitution for a Disunited Nation*, Central European University Press, Budapest – New York, 2012, S. 111f.

zustande gekommene Lebensgemeinschaft definiert¹⁴ und damit eine zukünftige rechtliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und für andere alternative Formen des Zusammenlebens erheblich erschweren kann. Ebenso sind die Festlegung der Möglichkeit der Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ohne jegliche Chance auf Entlassung aus der Haft,¹⁵ die Bestimmung über den Schutz der Leibesfrucht,¹⁶ sowie die Verankerung eines Rechts auf Notwehr im Kapitel über die Grundrechte¹⁷ zumindest starke Indizien für eine konservative Weltanschauung.¹⁸

Werte, die linke oder liberale ungarische Traditionen widerspiegeln und somit als Zugeständnisse an diejenigen Ungarn gewertet werden können, die keine Anhänger des Fidesz sind, sind in dem Text hingegen nur in geringer Zahl und an weniger prominenten Stellen zu finden. Einer der am häufigsten erhobenen Einwände ist dementsprechend der Mangel an *inhaltlicher Neutralität* des Grundgesetzes,¹⁹ mithin dessen *ideologische Aufladung*.²⁰

2. Staatsorganisationsrechtliche Bestimmungen

Auch das Staatsorganisationsrecht als zweiter großer inhaltlicher Komplex neben den oben skizzierten, stärker symbolisch-deklarativen Bestimmungen ist nicht frei von Kritik. Obwohl das Grundgesetz die grundlegenden Institutionen des ungarischen Staates (wie z.B. die Landesversammlung oder die Regierung) und ihre Kompetenzen im Vergleich zur Vorgängerverfassung nicht grundlegend geändert hat, wird davon gesprochen, dass es Bestimmungen enthält, die dazu führen können, dass eine dominante Gruppe von Abgeordneten der Landesversammlung ihre Mehrheit missbraucht, um künftigen Regierungen die Betreibung des täglichen Politik-

14 Art. L) Abs. (1); Angaben von Artikeln und Absätzen ohne Nennung der Rechtsvorschrift beziehen sich stets auf Bestimmungen des Grundgesetzes.

15 Art. IV. Abs. (2).

16 Art. II.

17 Art. V.

18 Diese letzte Bestimmung mag für den deutschen Leser befremdlich, aber harmlos anmuten, wird aber bei Kenntnis der Rhetorik der ungarischen radikalen Rechten virulent. Hierzu später mehr.

19 So *Küpper, Herbert*: Ungarns Verfassung vom 25. April 2011, Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M., 2012, S. 77.

20 So *Küpper*, 2012, S. 5.

geschäfts zu erschweren oder sogar unmöglich zu machen. Einige Kritiker gehen sehr weit und sprechen von *Blockademöglichkeiten im Grundgesetz*.²¹

In diesem Zusammenhang stießen insbesondere diejenigen Bestimmungen auf Kritik, die für zahlreiche Themenbereiche festlegen, dass sie ausschließlich durch Gesetze geregelt werden können, die einer Zweidrittelmehrheit in der Landesversammlung bedürfen. Die Bestimmungen werden kritisiert, weil sie nicht nur Änderungen der grundlegenden Strukturen des Staatsorganisationsrechts an die Voraussetzung der Zweidrittelmehrheit knüpfen, sondern auch den Erlass und die Änderung solcher Gesetze, die nicht zu diesen staatsrechtlichen Grundentscheidungen gehören, sondern eher dem politischen Tagesgeschäft zuzuordnen sind. So sind etwa die Änderung der Gesetze über den *Schutz der Familien*²², über einige wichtige Fragen der Wirtschaftsverfassung,²³ sowie über das Rentensystem und über die Tragung öffentlicher Lasten²⁴ an eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landesversammlung geknüpft. Einwände richten sich hier insbesondere gegen eine vermeintliche Beschneidung der Rechte einer zukünftigen Parlamentsmehrheit durch diese Verfassungsbestimmungen. Mittels einer missbräuchlichen Verwendung könne für eine zukünftige, über keine Zweidrittelmehrheit verfügende Regierung die Gestaltung der Politik nach ihren Vorstellungen erheblich erschwert sein.²⁵

Ferner wurde auch die Schaffung eines sog. Landesgerichtsamtes und die hiermit vermeintlich einhergehende Einschränkung des Rechts auf den gesetzlichen Richter kritisiert.²⁶ Der auf den ersten Blick wohl schwerwiegendste staatsorganisationsrechtliche Einwand bezieht sich jedoch auf die neuen Regelungen hinsichtlich der Kompetenzen des Verfassungsgerichts, hier insbesondere eine Bestimmung,²⁷ die – zumindest temporär – für die Gesetze, die Haushalt, Steuern und allgemein Finanzen regeln, die

21 So *Jakab, András / Sonnevend, Pál*: Kontinuität mit Mängeln: Das neue ungarische Grundgesetz, in: *ZaöRV* (2012), S. 94.

22 Art. L) Abs. (3).

23 Art. 38 Abs. (1), (2).

24 Art. 40.

25 Venedig-Kommission, Stellungnahme CDL-AD (2011)016 (Rn. 22f.); *Jakab / Sonnevend*, 2012, S. 96, S. 101; *Bánkuti, Miklós / Halmai, Gábor / Scheppele, Kim Lane*: From Separation of Powers to a Government without Checks; Hungary's Old and New Constitutions, in: *Tóth, Gábor Attila* (Hrsg.): *Constitution for a Disunited Nation*, Central European University Press, Budapest, 2012, S. 267; *Küpper*, 2012, S. 187, der es für einen *Sündenfall* des Grundgesetzes hält, dass es an der Kategorie der Gesetze mit erhöhtem Quorum festgehalten hat.

26 *Küpper*, 2012., S. 159.

27 Art. 37.

Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichts einschränkt.²⁸ Hierzu gesellt sich eine Einschränkung der Rechte der Opposition bei der Wahl der Verfassungsrichter.²⁹

3. Kritik des Verfahrens der Verfassungsgebung

Neben den inhaltlichen Bestimmungen wurde auch das Verfahren, das zur Verabschiedung der Verfassung führte, stark kritisiert. Insbesondere die zu kurze Zeit zwischen dem Wahlsieg des Fidesz und der Verabschiedung der Verfassung wurde als problematisch betrachtet, da hierdurch Diskussionen im Parlament, in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit nur unter erheblichem Zeitdruck möglich waren.³⁰ Vielleicht noch deutlichere Kritik erhielt der Fidesz deswegen, weil in der für die Ausarbeitung des Entwurfs des Grundgesetzes zuständigen Kommission ihm nahe stehende Politiker das Sagen hatten und Vertreter anderer Strömungen kaum Einfluss auf den Inhalt des Entwurfs nehmen konnten. Dies habe zu einer *Dominanz parteipolitischer Aspekte über fachliche Gesichtspunkte* geführt.³¹ Schließlich war auch das als *Nationale Konsultation* (*Nemzeti Konzultáció*) bezeichnete Verfahren Gegenstand von Kritik. Im Rahmen dieser Konsultation wurden Fragebögen an alle ungarischen Haushalte versendet, die darauf gerichtet waren, die Präferenzen der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Inhalt der Verfassung zu sondieren. Kritiker bemängelten hier das Fehlen einer Rechtsgrundlage, die knapp bemessene Antwortfrist von 14 Tagen sowie den Umstand, dass viele Fragen lediglich im Ja/Nein-Format formuliert waren und dass deswegen eine ernsthafte Artikulierung der Bedürfnisse seitens der Bürger unmöglich war.³²

28 Küpper, 2012, S. 169; Sólyom, László, in: Jakab, András: Az új Alaptörvény (Das neue Grundgesetz), HVC ORAC, Budapest, 2011, S. 13–14; eingehend zum Verfassungsgericht Lembcke, Oliver / Boulanger, Christian: Between Revolution and Constitution, in: Tóth, Gábor Attila (Hrsg.): *Constitution for a Disunited Nation*, Central European University Press, Budapest, 2012; Venedig-Kommission, Stellungnahme CDL-AD(2011)016 (Fn. 108), Rn. 89, 91–101, 120–127.

29 Küpper, 2012, S. 164.

30 Küpper, 2012, S. 32.

31 So Küpper, 2012, S. 33.

32 Küpper, 2012, S. 33.

4. Legitimitätsprobleme

Wenig überraschend ist, dass das Grundgesetz von Anfang an eine stark polarisierende Wirkung entfaltete und auch in der internationalen Presse ein großes Ausmaß an Beachtung erhielt, wobei die negativen Kritiken überwogen.³³ Die Rechtswissenschaft in Ungarn war und ist gespalten. Linke und linksliberale Juristen kritisierten das Grundgesetz bereits vor seiner Verabschiedung vehement, eine Gruppe sprach sogar von einer *Verfassung für eine gespaltene Nation*.³⁴ Eher dem konservativen Spektrum zuzurechnende und auch politisch neutrale Wissenschaftler nahmen das Projekt der Verfassungsgebung anfangs mit Sympathie auf, teilten sich danach aber in Apologeten und gemäßigte bis scharfe Kritiker.

Für den Juristen wirken die oben skizzierten Kritikpunkte bedrückend. Der stark ideologisch anmutende Inhalt des Grundgesetzes, die vermeintliche Nichtbeachtung der Stimmen von Kräften, die dem Fidesz nicht nahestanden sowie die Einbetonierung von politisch-ideologischen Entscheidungen sind auf den ersten Blick nur schwer vereinbar mit der europäischen Verfassungstradition. Insbesondere die bereits erwähnte starke Aufladung des Dokuments mit konservativen Symbolen und Inhalten kann als problematisch empfunden werden, wenn man den Standpunkt vertritt, dass die Verfassung eines modernen Rechtsstaates primär die Funktion habe, den politischen Kräften Regeln vorzugeben, gemäß denen diese ihre Ziele und Bedürfnisse in die öffentliche Diskussion einbringen und gemäß denen diese um die politische Macht kämpfen. Es wurde sogar in Frage gestellt, ob das Grundgesetz wegen dieser Inhalte überhaupt geeignet ist, sich in die westeuropäische Verfassungslandschaft einzufügen.³⁵

33 S. z.B.: *Steinbeis, Maximilian*: Warum wir uns Sorgen machen, ZEIT Online vom 21.04.2011, <http://www.zeit.de/2011/17/ungarn-verfassung-op-ed> (Zugriff: 28.05.2017); *Olt, Reinhard*: Ungarns neue Verfassung – Ein Glaubensbekenntnis für die Ungarn, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19.04.2011, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ungarns-neue-verfassung-ein-glaubensbekenntnis-fuer-die-ungarn-1625242.html> (Zugriff: 28.05.2017); Demgegenüber das Grundgesetz in Schutz nehmend: *Scholz, Rupert*: Ungarns neues Grundgesetz ist besser als sein Ruf, Die Welt, 16.04.2012, <https://www.welt.de/debatte/article106188266/Ungarns-neues-Grundgesetz-ist-besser-als-sein-Ruf.html> (Zugriff: 28.05.2017); hier ist anzumerken, dass *Scholz* den wesentlichen, hier noch zu erörternden Kritikpunkten keine sachlichen Argumente entgegenhält und diese – so wörtlich – als *Beckmesserei* unter den Tisch kehrt.

34 *Tóth, Gábor Attila* (Hrsg.): Constitution for a Disunited Nation, Central European University Press, Budapest, 2012.

35 So *Küpper*, 2012, S. 77.

Dieser Eindruck der Einseitigkeit wird durch die Art und Weise der Verabschiedung des Grundgesetzes verstärkt. Nicht nur der Inhalt, sondern auch die Entstehungsgeschichte seien Beweis dafür, dass wir es mit einem *reinen Produkt des Fidesz* zu tun haben, welches andere politische Gruppen bewusst ignoriert und – ebenfalls bewusst – keine *Identifikationsangebote für liberale oder gar linke Bevölkerungsgruppen* enthält.³⁶

Teilt man diese Ansichten und Kritikpunkte, so gelangt man schnell dazu, die Legitimität des ungarischen Grundgesetzes zu hinterfragen. Unter Legitimität ist hier eine Zustimmung durch die Beherrschten zu verstehen, eine Anerkennungswürdigkeit durch diejenigen Personen, die in den Wirkungsbereich des Grundgesetzes fallen. Nimmt man die Einwände gegen Inhalt und Entstehungsgeschichte des Dokuments ernst, so stellt sich die Frage, ob eine Verfassung, die für einen erheblichen Teil der ungarischen Bevölkerung nicht dazu geeignet ist, sich mit ihr zu identifizieren, überhaupt einen Anspruch auf Zustimmung oder Anerkennung gegenüber allen Bürgern erheben kann.

36 Beide Zitate *Küpper*, 2012, S. 35.